Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Berset Christel / Chassot Claude 2021-CE-475
Wie unparteiisch ist das Amt für Energie im Windenergiedossier des Kantons Freiburg?

I. Anfrage

Die am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen aufgrund der Energiestrategie 2050 steigern die Bedeutung des kantonalen Richtplans (KRP). Die Gemeinden sind heute verpflichtet, ihre Ortsplanung zu ändern, wenn ein Projektträger ein Baubewilligungsgesuch für Windenergieanlagen stellt. Als Folge davon können die Gemeinden und damit die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner kaum noch gegen Punkte vorgehen, die darin festgehalten sind, und verlieren dadurch faktisch das Recht, den Bau eines Windparks auf ihrem Gemeindegebiet zu akzeptieren oder abzulehnen. Folglich müssen die öffentlichen Verfahren, wie etwa die Ausarbeitung des KRP, die zum Bau von Windparks führen, besonders sorgfältig und transparent durchgeführt werden und sich auf zuverlässige wissenschaftliche Daten abstützen. Zudem müssen sie unabhängig sein und die gesamte Freiburger Bevölkerung gleichbehandeln.

Deshalb stellen wir die folgenden Fragen:

1. Gibt es neben den Rechtsmitteln, die einem Projektträger bereits zur Verfügung stehen, wenn sich eine Gemeinde weigert, ihre Ortsplanung zu ändern, künftig auch eine Pflicht für die Kantone, eine Gemeinde zur Änderung ihrer Ortsplanung zu zwingen? Wenn ja, wie wird dies der Staatsrat für die vier gewählten Windenergiestandorte in unserem Kanton durchsetzen?

2. Wie beurteilt der Staatsrat die Studien, die dem Thema Windenergie des KRP zugrunde liegen, wenn man bedenkt, dass der KRP für die Gemeindebehörden derart verbindlich ist, dass er ihre Autonomie in Bezug auf den Bau von Windenergieanlagen einschränkt? Wie sorgfältig und korrekt wurden sie durchgeführt und vor allem: Wie unparteiisch und neutral waren die Beauftragten, die das AfE mit den Studien betraut hat (namentlich Ennova SA und KohleNusbaumer SA)? Ist er insbesondere der Meinung, dass ausreichend geprüft wurde, ob Interessenkonflikte vorliegen?

3. In seiner Antwort auf den parlamentarischen Vorstoss 2021-CE-115 der Grossrätinnen Solange Berset und Antoinette de Weck hat der Staatsrat erwähnt, dass das Amt für Energie (AfE) die Experten, die es mit den Studien für das Thema Windenergie des KRP beauftragt hat, auf ihre Unabhängigkeit und Neutralität geprüft habe. Diese Antwort ist jedoch nicht richtig, da die Ennova SA den SIG gehört, einer Firma, die ihrerseits über verschiedene Verträge und Partnerschaften mit der Groupe E Greenwatt SA verbunden ist. Deshalb stellen wir nochmals die Frage: Warum hat das Amt für Energie (AfE) die Firma Ennova SA als sogenannt neutralen Experten gewählt, um die Windenergiegebiete im Kanton Freiburg auszuwählen und das Amt bei der Ausarbeitung des Leitfadens zur Windenergieplanung vom Mai 2017 zu begleiten? Es wird an dieser Stelle in Erinnerung gerufen, dass diese Firma dem Kanton Genf einen Verlust von 40 Millionen Franken

verursacht hat und dass sie 2013 die Schlagzeilen der Schweizer Presse beherrschte. So titelte die Zeitung *La Tribune de Genève* etwa wie folgt: «Les dessous de la débâcle éolienne des SIG» (Die Hintergründe des Windenergiedebakels der SIG).

4. Von den 59 Standorten, die ursprünglich in den Machbarkeitsstudien für die Entwicklung der Windenergie aufgeführt wurden, befinden sich nur vier im KRP in der Phase «Festsetzung». Wie erklärt der Staatsrat die Tatsache, dass von diesen vier Standorten drei durch Ennova untersucht worden sind?
5. Warum ist es der Vorsteher des Amts für Energie (AfE) und nicht der Staatsrat, der den Medien antwortet (La Liberté vom 9.10.2021) und erklärt, dass eine allfällige Wiedererwägung des Themas Windenergie des kantonalen Richtplans ausgeschlossen ist? Welche Entscheidungsbefugnis hat das AfE in diesem Dossier?
6. Wird der Staatsrat das Wiedererwägungsgesuch im Sinne von Art. 104 Abs. 2 VRG, das von den Gemeinden Vuisternens-devant-Romont und La Sonnaz eingereicht wurde, annehmen, weil offensichtlich niemand in Ausstand getreten ist und die beauftragten Experten nicht unabhängig waren?
7. Während vieles bezüglich der Rolle des Amts für Energie in dieser Angelegenheit sowie bezüglich der Verbindungen zwischen der Ennova SA und der Groupe E Greenwatt SA ab 2014 noch im Dunkeln liegt: Warum führt der Staatsrat keine interne Administrativuntersuchung durch, um volle Transparenz in dieser Angelegenheit zu schaffen und organisatorische Probleme zu vermeiden, bevor es wie bei der Fischzucht in Estavayer zu einem Fiasko kommt?

Die Dokumente können hier eingesehen werden:

Windparkprojekt - Vuisternens-devant-Romont

5. November 2021

II. Antwort des Staatsrats

1. *Gibt es neben den Rechtsmitteln, die einem Projektträger bereits zur Verfügung stehen, wenn sich eine Gemeinde weigert, ihre Ortsplanung zu ändern, künftig auch eine Pflicht für die Kantone, eine Gemeinde zur Änderung ihrer Ortsplanung zu zwingen? Wenn ja, wie wird dies der Staatsrat für die vier gewählten Windenergiestandorte in unserem Kanton durchsetzen?*

Die Windenergiegebiete des kantonalen Richtplans sind die einzigen Standorte des Kantons, wo der Bau von Windparks aktuell geprüft werden kann. Die Gemeinden müssen diese Gebiete in ihrer Planung berücksichtigen, um den Bau von Windparks zu ermöglichen, denn im KRP wurden namentlich die folgenden Ziele zum Thema Windenergie verbindlich festgelegt: «Produktion von 160 GWh Windenergie pro Jahr bis 2030» und «Förderung der Entwicklung von Windparks in Sektoren, in denen die gesellschaftlichen, technischen, ökonomischen und ökologischen Aspekte berücksichtigt werden». Dies bedeutet allerdings nicht, dass eine Gemeinde verpflichtet ist, eine Zone öffentlich aufzulegen, wenn sie der Meinung ist, dass das auf ihrem Gemeindegebiet geplante Windparkprojekt dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft. Sie muss in diesem Fall aber eine anfechtbare Verfügung erlassen, in der sie ihren Entscheid begründet. Eine Gemeinde kann in ihrem Zonennutzungsplan hingegen auch keine Nutzung vorsehen, die es verunmöglichen würde, einen

Windpark auf dem Gebiet zu planen, das im kantonalen Richtplan dafür vorgesehen ist. Falls der Kanton eine Infrastruktur gegen den Willen einer Gemeinde ermöglichen möchte, muss er ein übergeordnetes Interesse nachweisen. Ausserdem muss er dafür ein kantonales Planungsinstrument nutzen, das mit allen Rechtsmitteln anfechtbar ist, die namentlich den betroffenen Gemeinden, Verbänden und Einzelpersonen zur Verfügung stehen.

Falls also ein Projektträger die Machbarkeit eines Windparkprojekts auf einem gemäss Richtplan geeigneten Gebiet prüfen möchte, kann ihn die Gemeinde nicht daran hindern, Analysen vorzunehmen und ein Dossier für eine Einzonung in eine Spezialzone vorzubereiten. Es ist Aufgabe des Projektträgers, die erforderlichen Studien, wie etwa eine Umweltverträglichkeitsstudie, durchzuführen und allfällige Kompensationsmassnahmen für sein Projekt zu prüfen und vorzuschlagen. Die Gemeindebehörden haben ihrerseits volle Verfügungsgewalt, um zu entscheiden, ob sie der öffentlichen Auflage einer Ortsplanänderung, die eine Spezialzone für einen Windpark gestützt auf die vom Projektträger ausgearbeiteten Unterlagen vorsieht, zustimmen will oder nicht.

2. *Wie beurteilt der Staatsrat die Studien, die dem Thema Windenergie des KRP zugrunde liegen, wenn man bedenkt, dass der KRP für die Gemeindebehörden derart verbindlich ist, dass er ihre Autonomie in Bezug auf den Bau von Windenergieanlagen einschränkt? Wie sorgfältig und korrekt wurden sie durchgeführt und vor allem: Wie unparteiisch und neutral waren die Beauftragten, die das AfE mit den Studien betraut hat (namentlich Ennova SA und KohleNusbaumer SA)? Ist er insbesondere der Meinung, dass ausreichend geprüft wurde, ob Interessenkonflikte vorliegen?*

Als Erstes ruft der Staatsrat in Erinnerung, dass die Firma KohleNusbaumer SA weder vom Amt für Energie (AfE) noch von der Arbeitsgruppe bestehend aus den Dienststellen des Staats mit einer Studie im Rahmen der kantonalen Windenergieplanung beauftragt wurde.

Dies vorausgeschickt und wie bereits mehrfach dargelegt, erfordert die Raumplanung in den meisten Fällen und insbesondere im Bereich der Windenergie sehr spezifische Fachkompetenzen. Die Suche nach einem geeigneten Ingenieurbüro hat ergeben, dass nur wenige Planungsbüros über die nötigen Fachkenntnisse und das nötige Material verfügen, um den Staat und seine Dienststellen im Hinblick auf Windenergieprojekte von kantonaler oder gar nationaler Bedeutung zu begleiten. Dem ist anzufügen, dass die Verantwortung der durchgeführten Arbeiten stets beim Staat und seinen Dienststellen liegt, die verpflichtet sind, die Einzelheiten entsprechend ihrem Zuständigkeitsbereich zu überprüfen. Die beauftragten Unternehmen haben mit diesem Überprüfungsverfahren nichts zu tun. Da der Bund seine Kriterien im Konzept Windenergie Schweiz klar festgelegt hat und diese von der Arbeitsgruppe für die Vergabe des Auftrags übernommen wurden, hatten die Auftragnehmer keinen Spielraum, um einen Vorteil für sich oder für ein anderes Unternehmen daraus zu ziehen. Weiter ist zu erwähnen, dass alle Studien zügig veröffentlicht wurden, sobald sie abgeschlossen waren, und nie mit handfesten Argumenten widerlegt wurden. Zudem wurde an den zahlreichen Informationssitzungen, insbesondere für die Gemeinden, die im Rahmen der Vernehmlassung zum KRP an mehreren Orten im Kanton organisiert wurden, die Windenergieplanung stets besonders thematisiert. Dem ist noch anzufügen, dass die Studien, das Thema Windenergie und die Projektblätter des KRP von den Bundesbehörden validiert worden sind.

Was die Auftragnehmer betrifft, sind sie an ihr Berufsgeheimnis gebunden und müssen die Regeln der Vertraulichkeit in Verbindung mit ihren Aufträgen einhalten. Was spezifisch das Planungsbüro Ennova SA betrifft, so hatte es zu Beginn seines Auftrags für den KRP keinen anderen Auftrag im

Kanton ausser demjenigen, der auf dem Gemeindegebiet von Le Châtelard kurz vor dem Abschluss stand und die Demontage eines Windmessmasts beinhaltete, wie bereits bei anderer Gelegenheit[1] dargelegt wurde.

Wenn der Kanton und die Gemeinden für all ihre Aktivitäten nur noch Planungsaufträge an Fachbüros vergeben können, die nicht mit im Kanton aktiven Unternehmen gearbeitet haben oder künftig keine Aufträge von diesen mehr annehmen können, dann würde kein einziges Fachbüro mehr für öffentliche Körperschaften arbeiten.

Um alle eventuellen Interessenkonflikte zu vermeiden, hätte folglich ein ausländisches Planungsbüro beigezogen werden müssen, was unrealistisch war: Unkenntnis des Geländes (Raum, Geografie, Umwelt, Natur und Landschaft, Fauna usw.), fehlende Kenntnis der rechtlichen und organisatorischen Grundlagen, namentlich was das Verhältnis zwischen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden betrifft. Abschliessend ist noch zu erwähnen, dass die anderen Kantone, die eine Windenergieplanung aufgestellt haben, gleich vorgegangen sind wie der Kanton Freiburg und teils sogar mit Ingenieurbüros gearbeitet haben, die gleichzeitig an anderen Projekten auf dem betreffenden Kantonsgebiet direkt beteiligt waren.

Der Staatsrat stellt somit fest, dass das Dossier von den zuständigen Bundesämtern überprüft und vom Bundesrat validiert worden ist. Aufgrund dieser Darlegungen ist er der Meinung, dass das Risiko eines allfälligen Interessenkonflikts bei der Ausarbeitung des Themas Windenergie im KRP ausreichend berücksichtigt wurde.

3. *In seiner Antwort auf den parlamentarischen Vorstoss 2021-CE-115 der Grossrätinnen Solange Berset und Antoinette de Weck hat der Staatsrat erwähnt, dass das Amt für Energie (AfE) die Experten, die es mit den Studien für das Thema Windenergie des KRP beauftragt hat, auf ihre Unabhängigkeit und Neutralität geprüft habe. Diese Antwort ist jedoch nicht richtig, da die Ennova SA den SIG gehört, einer Firma, die ihrerseits über verschiedene Verträge und Partnerschaften mit der Groupe E Greenwatt SA verbunden ist. Deshalb stellen wir nochmals die Frage: Warum hat das Amt für Energie (AfE) die Firma Ennova SA als sogenannt neutralen Experten gewählt, um die Windenergiegebiete im Kanton Freiburg auszuwählen und das Amt bei der Ausarbeitung des Leitfadens zur Windenergieplanung vom Mai 2017 zu begleiten? Es wird an dieser Stelle in Erinnerung gerufen, dass diese Firma dem Kanton Genf einen Verlust von 40 Millionen Franken verursacht hat und dass sie 2013 die Schlagzeilen der Schweizer Presse beherrschte. So titelte die Zeitung La Tribune de Genève etwa wie folgt: «Les dessous de la débâcle éolienne des SIG» (Die Hintergründe des Windenergiedebakels der SIG).*

Der Staatsrat hat diese Frage bereits wiederholt beantwortet, insbesondere im Rahmen von parlamentarischen Vorstössen[2]. Zur Erinnerung: Im Jahr 2013 hatte die Firma Ennova SA nicht die gleiche Stellung und nicht die gleichen Aktionäre und übte weder die gleichen Aktivitäten aus noch hatte sie die gleiche Struktur wie die Firma, die 2016 mit der Ausarbeitung des Themas Windenergie für den KRP beauftragt wurde.

---

[1] Antwort des Staatsrats auf die Anfrage 2021-GC-115 Berset Solange / de Weck Antoinette
[2] Antworten des Staatsrats auf die Anfragen 2021-GC-115 Berset Solange / de Weck Antoinette sowie 2021-GC-307 de Weck Antoinette / Schneuwly Achim

Diesbezüglich präzisierte der Staatsrat in seiner Antwort auf die Anfrage 2021-CE-115 der Grossrätinnen Solange Berset und Antoinette de Weck Folgendes:

«Die Firma Ennova ist seit 2014 als Planungsbüro tätig. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass es in der Schweiz nur wenige Planungsbüros gibt, die über ausreichend Erfahrung und Expertenwissen im Windenergiebereich verfügen, um den Erwartungen der Arbeitsgruppe für die Windenergieplanung im Kanton Freiburg zu entsprechen. Der gewählte Auftragnehmer musste auch in der Lage sein, der Arbeitsgruppe eine Person mit ausreichend Erfahrung zur Verfügung zu stellen, die für die gesamte Dauer des Auftrags verfügbar bleibt.

Das AfE hat abgeklärt, ob die Ennova unabhängig ist und nicht bereits an kantonalen Projekten zur Entwicklung von Windparks für die SIG oder die Groupe E Greenwatt oder einen anderen Bauträger beteiligt ist, bevor es ihr den Auftrag für die Fachbegleitung der Arbeitsgruppe vergeben hat. Das Amt war auch darüber informiert, dass die Ennova Ende 2015 eine Messkampagne auf dem Gemeindegebiet von Châtelard zu Ende führte und dass das verwendete Material noch abmontiert werden musste, sobald die Wetterverhältnisse dies zuliessen.

Zudem wurde im Vertrag zwischen dem AfE und der Firma Ennova ausdrücklich erwähnt, dass der Auftragnehmer der Schweigepflicht untersteht und dafür sorgt, dass keine Informationen ausserhalb des Arbeitsbereichs weitergegeben werden. Der Vertrag hielt ausserdem fest, dass das geistige Eigentum an allen erarbeiteten Unterlagen und gesammelten Resultaten beim AfE bleibt.

Folglich spielte die Firma Ennova zwar eine wichtige aber bei Weitem keine entscheidende Rolle in diesem Dossier. Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe waren stark an den Studien beteiligt, die von den Auftragnehmern durchgeführt wurden und am Ende war es die Arbeitsgruppe, die alle Unterlagen und jeden Schritt in der Windenergieplanung bis zu ihrer Aufnahme in den kantonalen Richtplan (KRP) validiert hat.»

Die Antwort ist eindeutig. Bezüglich der Frage, ob die Beauftragung eines Planungsbüros einen allfälligen Interessenkonflikt aufwirft, wenn seine Aktien in Händen einer Firma sind, die Beziehungen zu einem im Kanton aktiven Projektträger pflegt, und/oder wenn das Büro für diesen Projektträger für Studien ausserhalb des Kantons tätig ist, verweist der Staatsrat ebenfalls auf seine Antwort auf die Anfrage 2021-CE-115 der Grossrätinnen Solange Berset und Antoinette de Weck sowie auf seine Antwort auf die vorangehende Frage. Darin wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass die Dienststellen des Staats die Möglichkeit haben müssen, Spezialisten beizuziehen. Zudem wurde dargelegt, dass der Rahmen der Studien genau festgelegt war und die Dienststellen die Aufgabe haben, die durchgeführten Analysen im Detail zu prüfen. Die Studien wurden im Übrigen veröffentlicht und die beauftragten Planungsbüros sind an ihr Berufsgeheimnis gebunden und müssen die Regeln der Vertraulichkeit in Verbindung mit ihren Aufträgen einhalten.

4. *Von den 59 Standorten, die ursprünglich in den Machbarkeitsstudien für die Entwicklung der Windenergie aufgeführt wurden, befinden sich nur vier im KRP in der Phase «Festsetzung». Wie erklärt der Staatsrat die Tatsache, dass von diesen vier Standorten drei durch Ennova untersucht worden sind?*

Es befinden sich effektiv vier im KRP aufgeführte Standorte in der Phase «Festsetzung». Dies bestätigt, dass sie alle Anforderungen insbesondere in Bezug auf die Gesetzesbestimmungen des Bundes erfüllen. Bei den anderen drei Standorten ist der Koordinationsstand als «Zwischenergebnis» angegeben, das heisst, es sind technische Ergänzungen nötig, bevor eine Entwicklung auf

lokaler Ebene möglich ist. Der Staatsrat hat beschlossen, sieben Standorte in den kantonalen Richtplan aufzunehmen, um den Windenergieanteil zu erreichen, der gemäss den aktuellen Strategien langfristig angestrebt wird. Er hat mehr Standorte als nötig gewählt, damit eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Standorte besteht, die effektiv umgesetzt werden. Dieser Entscheid wird namentlich dadurch begründet, dass die Gemeinden für die Einzonung zuständig sind.

Die Behauptung, dass «*von diesen vier Standorten drei durch Ennova untersucht worden sind*», ist jedoch falsch.

In Wirklichkeit war die Firma Ennova SA nur auf zwei begrenzten Zonen aktiv, dies in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden. Diese beiden Zonen befanden sich innerhalb von zwei viel grösseren Gebieten, die im KRP aufgeführt sind und sich in der Phase «Festsetzung» befinden:

> Gemeinden Misery-Courtion und Belfaux (Gelände von La Sonnaz, das auch die Gemeinden Courtepin und La Sonnaz einschliesst):
  > 2013: Analysen durch Ennova SA zu den Themen Wald, Vögel und Fledermäuse.

> Gemeinden Le Châtelard und Grangettes (Gelände des Massif du Gibloux, das auch die Gemeinden Sâles, Vuisternens-devant-Romont, Sorens, Villorsonnens, Pont-en-Ogoz und Gibloux einschliesst):
  > 2013-2014: Analysen durch Ennova SA zu den Themen Wald, Naturräume und Flora, Vögel und Fledermäuse;
  > 2013-2016: Windmessung.

In Anbetracht, dass

> der Bund und die Arbeitsgruppe die Planungskriterien klar vorgegeben haben;
> die zuständigen Stellen die im KRP aufgeführten Gebiete geprüft haben;
> die Ausdehnung dieser Gebiete weit über die analysierten Zonen hinausgehen;
> die Firma Ennova ihre Tätigkeit in den erwähnten Zonen beendet hatte, bevor sie den Auftrag für den KRP erhalten hat;
> die Studien, die dem KRP zugrunde liegen, veröffentlicht wurden;
> der KRP keine Gebiete vorschreibt;

sieht der Staatsrat kein Problem darin, dass das Planungsbüro Ennova SA zuvor für Analysen in den oben erwähnten Zonen beigezogen wurde. Zudem ist zu erwähnen, dass bis heute kein konkreter Punkt vorgebracht werden konnte, der die Studie für die Festlegung der Windenergiegebiete des Kantons oder das Thema Windenergie und die Projektblätter des KRP hätte in Frage stellen können.

5. *Warum ist es der Vorsteher des Amts für Energie (AfE) und nicht der Staatsrat, der den Medien antwortet (La Liberté vom 9.10.2021) und erklärt, dass eine allfällige Wiedererwägung des Themas Windenergie des kantonalen Richtplans ausgeschlossen ist? Welche Entscheidungsbefugnis hat das AfE in diesem Dossier?*

Im erwähnten Artikel stand Folgendes (eigene Übersetzung):

«*… Dem Gutachten von Rechtsanwalt Ecoffey zufolge, welches das AfE noch nicht zur Kenntnis genommen hat und nicht kommentieren wollte, hat die Ennova ihre Tätigkeit 2016 fortgesetzt.*

Das AfE scheint übrigens eine allfällige Wiedererwägung des Themas Windenergie des kantonalen Richtplans auszuschliessen. Dieses wurde hauptsächlich unter Berücksichtigung der Kriterien des

Bundes ausgearbeitet und anschliessend von den Bundesämtern genau geprüft, bevor es von Bern genehmigt wurde. Dies bestätigt, dass es allen geltenden Gesetzesanforderungen entspricht und dass insbesondere die sieben ausgewählten Standorte die Kriterien erfüllen. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es nichts Konkretes, das die Qualität der Studien, die Arbeit der Dienststellen des Staats und die Analysen der Bundesämter in Frage stellen könnte.»

Dies entspricht der Antwort, die den Medienschaffenden der Zeitung *La Liberté* von der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD) zugestellt wurde, nachdem sie das AfE um Stellungnahme gebeten hat. Übrigens hatten die VWBD und das AfE zu jenem Zeitpunkt das Rechtsgutachten, auf das sich die Frage bezog, noch nicht im Einzelnen zur Kenntnis nehmen können. Die Frage, die die Medienschaffenden der VWBD gestellt haben, lautete nämlich wie folgt:

«*Die Gemeindebehörden von La Sonnaz und Vuisternens-devant-Romont verlangen die Wiedererwägung des Themas Windenergie des kantonalen Richtplans, respektive den Rückzug der sieben darin enthaltenen Projektblätter. Sie sind der Meinung, dass die Sachverständigen, die mit der Ausarbeitung des Dokuments beauftragt wurden, nicht unbefangen waren, da sie alle eine mehr oder weniger starke Verbindung zu Groupe E Greenwatt hatten. Ist eine Überarbeitung des Richtplans unter dem Beizug anderer Sachverständiger denkbar?*»

Somit stellt der Staatsrat fest, dass die Frage technische Aspekte betraf und folglich an das zuständige Amt gerichtet war. Weiter stellt er fest, dass die VWBD die Antwort gemäss ihren Befugnissen übermittelt hat, auch wenn diese die Stellungnahme des AfE wiedergab.

Damit wurden nach Ansicht des Staatsrats die jeweiligen Kompetenzen auf jeder Stufe eingehalten und die Antwort war den Umständen entsprechend angemessen.

6. *Wird der Staatsrat das Wiedererwägungsgesuch im Sinne von Art. 104 Abs. 2 VRG, das von den Gemeinden Vuisternens-devant-Romont und La Sonnaz eingereicht wurde, annehmen, weil offensichtlich niemand in Ausstand getreten ist und die beauftragten Experten nicht unabhängig waren?*

Der Staatsrat wird nicht auf die verschiedenen Wiedererwägungsgesuche eintreten, die ihm vorgelegt wurden. Die von ihm verabschiedete Annahmeverordnung (SGF 710.31 – Verordnung über die Annahme des kantonalen Richtplans) macht den kantonalen Richtplan für die Gemeinden verbindlich. Es handelt sich dabei nicht um eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde, sondern um einen Rechtsakt (Verordnung) eines Exekutivorgans, der nicht in das Anwendungsgebiet von Artikel 104 VRG fällt.

Ein Wiedererwägungsgesuch ist nur möglich, wenn eine Totalrevision oder eine Änderung des kantonalen Richtplans gemäss Artikel 10 des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) in die öffentliche Vernehmlassung geschickt wird. Dann haben die Gemeinden die Möglichkeit, dem Kanton ihre Stellungnahme zu den Inhalten vorzulegen, die in die Vernehmlassung gegeben wurden. Sie können aber auch dem Kanton Vorschläge unterbreiten, die in Verbindung mit anderen Themen des kantonalen Richtplans stehen.

Der Staatsrat hat die Gemeinden, die ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht haben, darüber informiert, dass zurzeit eine dreimonatige Vernehmlassung zu Änderungen des kantonalen Richtplans stattfindet und dass sie die Möglichkeit haben, ihren Antrag und/oder ihre Vorschläge in diesem Rahmen einzureichen.

7. *Während vieles bezüglich der Rolle des Amts für Energie in dieser Angelegenheit sowie bezüglich der Verbindungen zwischen der Ennova SA und der Groupe E Greenwatt SA ab 2014 noch im Dunkeln liegt: Warum führt der Staatsrat keine interne Administrativuntersuchung durch, um volle Transparenz in dieser Angelegenheit zu schaffen und organisatorische Probleme zu vermeiden, bevor es wie bei der Fischzucht in Estavayer zu einem Fiasko kommt?*

Der Staatsrat hat dem AfE den Auftrag erteilt, die Arbeitsgruppe zu leiten, die sich aus den zuständigen Dienststellen des Staats zusammensetzte und zum Ziel hatte, eine Windenergieplanung für den Kanton aufzustellen, damit das Thema in den KRP aufgenommen werden kann, wie Artikel 10 des Energiegesetzes des Bundes (EnG) dies vorschreibt. Er stellt fest, dass alle bisher eingereichten Vorstösse als einzige potenzielle Grauzone einen möglichen Interessenkonflikt erwähnen, den es bei der Vergabe des Auftrags zur Begleitung der Arbeitsgruppe gegeben haben könnte.

Aufgrund der Antworten auf die vorangegangenen Fragen kann der Staatsrat der Behauptung von Grossrätin Christel Berset und Grossrat Claude Chassot in dieser siebten Frage nicht zustimmen. In der Tat war die Transparenz in diesem Dossier vorbildlich, da alle von der Windenergieplanung betroffenen Akteure im Kanton (Gemeinden, politische Parteien, Umweltschutzorganisationen usw.) praktisch ab Beginn der Arbeiten im Jahr 2016 darüber informiert waren, wer am Prozess beteiligt war und wie das Vorgehen aussah. Die Arbeitsgruppe hat sie auch gebeten, alle Kriterien zu nennen, die übergangen worden wären. Die Resultate wurden gleich nach Abschluss der Arbeiten veröffentlicht (Medienmitteilungen, Website des Staats, Vernehmlassungsverfahren zum KRP, Informationssitzungen). Zudem wurde das gesamte Thema mit dem Entwurf des KRP in die Vernehmlassung gegeben.

Der Staatsrat ruft in Erinnerung, dass mit der Windenergieplanung bezweckt wird, einerseits Gebiete zu bestimmen, die sich für die Prüfung von Windparks eignen, und andererseits Gebiete auszuschliessen, die für die Nutzung von Windenergie nicht optimal sind. Dies verlangt eine sorgfältige Planung unter Begleitung von Sachverständigen. Das Ziel des Bundes, das in der Energiestrategie 2050 klar dargelegt wird, ist es, die einheimische Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zu steigern. Im Übrigen ist gemäss Artikel 6 Abs. 2 EnG die Stromversorgung Sache der Energiewirtschaft. Im Übrigen gehören die Gebiete, die sich für den Bau von Windparks eignen, zum zwingenden Inhalt eines kantonalen Richtplans gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Energie und Artikel 8b des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Da der Staatsrat ein grosses Interesse daran hatte, über einen vom Bundesrat genehmigten Richtplan zu verfügen (Aufhebung des Bauzonenmoratoriums und anderer Einschränkungen), musste er Standorte für die Entwicklung der Windenergie im Kantonalen Richtplan vorsehen, den er im Oktober 2018 dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt hat.

Kurz gefasst hat das Thema Windenergie des KRP alle Prozesse und Vernehmlassungsverfahren durchlaufen, die das Bundesrecht und das Kantonsrecht vorschreiben, und ist vom Bundesrat genehmigt worden. Auch die Bundesämter haben die Arbeit auf ihre Qualität und Angemessenheit geprüft.

In ihrem Gesuch um Wiedererwägung des Themas Windenergie des KRP haben die Behörden mehrerer von einem Windenergiegebiet betroffener Gemeinden vorgebracht, dass mit Inkrafttreten der «Energiestrategie 2050» des Bundes ihre Autonomie stark eingeschränkt werde. Diese Strategie führe Bestimmungen ein, die ihnen als «einschneidend» erscheinen. Es handle sich dabei um

Bestimmungen, die das Verfahren für den Bau von Anlagen, die mit erneuerbaren Energien (Wasser- und Windenergie) betrieben werden, beschleunigen und die Beschwerdemöglichkeiten einschränken. Sie stellen deshalb die Objektivität und die Unabhängigkeit der Sachverständigen in Frage, die bei der Wahl der möglichen Standorte für den Bau von Windparks beteiligt waren. Der Staatsrat hält es daher für wichtig, dass Konsultativabstimmungen in einer gemässigten Atmosphäre und gestützt auf Daten stattfinden können, die von allen Seiten anerkannt werden.

Deshalb hat die VWBD ab November 2021 die Möglichkeit geprüft, ein unabhängiges Gutachten in Auftrag zu geben. Dieses soll klären, ob in der Studie, die der Wahl der möglichen Windenergiestandorte im Kanton und damit auch den sieben KRP-Projektblättern «Windenergiestandorte» zugrunde liegt, die Prozesse und Kriterien korrekt berücksichtigt wurden, die nach den geltenden Bestimmungen aufgestellt und namentlich im Rahmen eines Seminars und einer öffentlichen Vernehmlassung auf kantonaler Ebene präsentiert wurden. Es gilt also, die Grundlagen zu analysieren, die zur Wahl der sieben vorrangingen Standorte bzw. zur Nichtwahl der 52 anderen anfänglich geprüften Standorte geführt haben.

Angesichts der neuen parlamentarischen Vorstösse von Anfang 2022 und des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des KRP müssen die Gespräche mit den betroffenen institutionellen Parteien, hauptsächlich mit dem Freiburger Gemeindeverband, den betroffenen Gemeinden und den Umweltorganisationen, fortgesetzt werden. Ziel dieser Gespräche wird es sein, sich über die geeigneten Instrumente und Verfahren zu einigen, um das Vertrauen der Bevölkerung wiederzuerlangen, damit die energiepolitischen Ziele weiterverfolgt werden können.

8. Februar 2022